

§ 11

Anderungen der Satzung beschließt der Verbandsausschuß. Sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Betr.: Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Rockenhausen; hier: Naturschutz und Landschaftspflege-Eintragung von Naturdenkmälern in das Naturdenkmälerebuch des Landkreises Rockenhausen.

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzblatt I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzblatt I S. 1275) wird mit Zustimmung der Bezirksregierung der Pfalz als höhere Naturschutzbehörde für den Bereich des Landkreises Rockenhausen folgendes verordnet:

§ 1

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmälerebuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 2

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maß-

nahmen die geeignet sind die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt und dergleichen. Als Veränderung eines Bau-denkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im „Amtsblatt der Bezirksregierung der Pfalz“ in Kraft.

Rockenhausen, den 3. April 1956.

Landratsamt.

Liste der Naturdenkmale

| Jah. Nr. der Naturdenkmälerebuch | Bezeichnung Anzahl, Art, Name der Naturdenkmals | Angaben über die Lage der Naturdenkmale                          |   |   |
|----------------------------------|---|--|---|---|
|                                  |   | Stadt-, Land-gemeinde, (Ortsbezirk, Gemeinde, Pfarrei, Forstamt) | Meßtischblatt 1:25 000 Japan-Nr., Parzellen-Nr.; Eigentümer | Lagebezeichnung nach festem Geländepunkt, (Richtung, Entfernung und dergl.) |
| 44                               | 1 Platane                                       | Rockenhausen   | Pl. Nr. 3415 Stadt Rockenhausen                             | Gutenbrunnenstr. b. Römerbrunnen  |
| 45                               | Hahnfels  | Schweisweiler Ödung im Hanfeld                                   | Pl. Nr. 988 Gemeinde Schweisweiler                          | 700 m westlich vom Reiterhof  |
| 46                               | Engels- u. Teufelsfels                          | Schweisweiler  | Pl. Nummer 678, 679, 680 Hans Braun Wolfstein               | Bundesstraße 48 Abzweigung nach Falkenstein                                 |
| 47                               | 1 Eiche   | Feilbingert Wildenbacher Hecke                                   | am Streibel Gemeinde Feilbingert                            | Punkt 281 Meßtischblatt Meisenheim  |
| 48                               | 1 Eiche   | Winnweiler Igelborn  | Pl. Nr. 1155 1/2 Land Rheinland-Pfalz Landesforstverwaltung | Waldeingang zwischen Winnweiler Sportplatz und Kahlheckerhof                |
| 49                               | 1 Eiche   | Hochstätten Hinterwald   | Pl. Nr. 1710 1/2 Gemeinde Hochstätten                       | Straßenkreuzung Hochstätten - Dreiweiherhof - Feilbingert                   |

Bekanntmachung

Die Generalversammlung der Gemeinnützigen Genossenschaft der Eigenwohner e. G. m. b. H., Karlsruhe, Reinhold-Frank-Straße 33, hat am 24. März 1956 die Auflösung der Genossenschaft beschlossen. Sie hat weiterhin beschlossen, daß das gesamte Vermögen und die Schulden auf die Sparkassen-Wohnbau Baden-Pfalz, gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Karlsruhe, Reinhold-Frank-Straße 33, übertragen werden, die damit Rechtsnachfolger der Gemeinnützigen Genossenschaft der Eigenwohner e. G. m. b. H. wird.

Gläubiger werden hiermit aufgefordert, ihre Forderungen anzumelden.

Die Gesellschafter-Versammlung der Sparkassen-Wohnbau Baden-Pfalz, gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Karlsruhe, Reinhold-Frank-Straße 33, hat am 13. März 1956 beschlossen, die Rechtsnachfolge der Genossenschaft der Eigenwohner e. G. m. b. H. anzutreten und sämtliche Verbindlichkeiten zu übernehmen.

Gemeinnützige Genossenschaft der Eigenwohner e. G. m. b. H. — i. L. —

Die Liquidatoren:

Fickeisen Schwarz Hieber

Sparkassen-Wohnbau Baden-Pfalz gemeinnützige Gesellschaft m. b. H.

Die Geschäftsführer:

Fickeisen Schwarz Hieber

Buch- und Zeitschriftenbesprechungen

Die besprochenen Bücher sind Neueingänge bei der Bücherei

Deutsches Verwaltungsblatt — Heft 7 vom 1. April 1956

Aus dem Inhalt:

Dr. F. Schöne: Die „Mittelstadt“ als integrierender Bestandteil der Landkreise.

Dr. E. Walz: Die badisch-württembergische Gemeindeordnung. Öffentliches Recht: Betrachtungen.

Dr. H. Thierfelder: Die Entwicklung des öffentlichen Rechts im Lande Baden-Württemberg im zweiten Halbjahr 1955. Rechtsprechung.

Die öffentliche Verwaltung — Heft 7 vom 5. April 1956

Aus dem Inhalt:

H. P. Ipsen: Aktuelle Zuständigkeitsfragen im Lebensmittelrecht. Mittel und Wege zur Vereinheitlichung der Lebensmittelkontrolle.

E. R. Huber: Der Streit um das Wirtschaftsverfassungsrecht (Schluß).

R. Rentschler: Artikel 34 GG. und die Gesetzgebung.

G. A. Zinn: Der Bundesrat. Bemerkungen zum gleichnamigen Buch von Dr. Hans Schäfer.

Rechtsprechung.

Die öffentliche Verwaltung — Heft 8 vom 20. April 1956

Aus dem Inhalt:

H. Kreuzer: Die Stellung des Landes Berlin nach den Verträgen von Bonn und Paris.

G. Grauvogel und W. Schwamberger: Nochmals: Enteignung und Umlegung.

D. Oswald: Die einstweilige Anordnung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren.

Landesbericht Berlin.

Aus der Bundesgesetzgebung.

Rechtsprechung.